



Nr. 119

Stans, 26. Februar 2013

Gesundheits- und Sozialdirektion. Leistungsvereinbarung betreffend Führung einer Spezialabteilung für Menschen mit einer Demenzerkrankung zwischen dem Kanton Nidwalden und dem Alters- und Pflegeheim Nidwalden (Wohnheim Nägeligasse). Zustimmung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.
Die Eidgenössischen Räte verabschiedeten am 13. Juni 2008 das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung. Mit diesem Gesetz wurde die Finanzierung von Pflegeleistungen neu geregelt, die ambulant durch Pflegefachpersonen sowie Organisationen der spitalexternen Krankenpflege oder stationär in einem Pflegeheim erbracht werden. Das Gesetz trat am 1. Januar 2011 in Kraft.
2.
Der Landrat verabschiedete daraufhin am 9. Juni 2010 das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Neuordnung der Pflegefinanzierung. Mit diesem Gesetz wurde die Pflegefinanzierung vollumfänglich beim Kanton angesiedelt.
3.
Die Neuordnung der Pflegefinanzierung schenkte den Pflegefällen mit sehr hohem Pflege- und Betreuungsaufwand zu wenig Beachtung. Dazu gehören auch Menschen mit einer mittelschweren bis schweren und einer schweren Demenzerkrankung. Die finanzielle Abgeltung über die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die Restfinanzierung des Kantons ist in diesem Bereich nicht ausreichend.
4.
Der Regierungsrat schloss am 24. April 2012 mit dem Alters- und Pflegeheim Nidwalden eine Leistungsvereinbarung betreffend Führung einer Spezialabteilung für Menschen mit einer Demenzerkrankung ab. Diese galt bis 31.12.2012 und soll nun aufgrund der gesammelten Erfahrungen mit einzelnen Anpassungen erneuert werden.

Erwägungen

1.
Mit dem Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die Neuordnung der Pflegefinanzierung wurde die Finanzierung der Pflegeleistungen neu bestimmt. Die Kantone haben laut diesem Gesetz die Finanzierung der Restkosten der anerkannten Pflegeleistungen zu regeln.
2.
Der Kanton übernimmt gemäss Art. 28a des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKV; NG 742.1) die Restfinanzierung der ambulanten wie auch stationären Pflegeleistungen bei Krankheit.

3.

Gemäss Art. 2 Ziff. 2 des Gesetzes vom 29. April 1984 über die Beitragsleistung an stationäre Einrichtungen für Hilfebedürftige aus Nidwalden (Heimbeitragsgesetz, HBG; NG 714.3) können Verträge mit Heimen und Anstalten abgeschlossen werden, die kranke Personen mit besonderem Betreuungsaufwand aufnehmen. Der Regierungsrat entscheidet über den Abschluss von Verträgen mit Heimen und Anstalten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat.

4.

Die Neuordnung der Pflegefinanzierung wird dem zusätzlichen Pflege- und Betreuungsaufwand für Menschen mit einer Demenzerkrankung zu wenig gerecht. Vor allem in den Phasen der mittelschweren bis schweren und der schweren Demenz benötigen die Bewohnerinnen und Bewohner eine höhere Betreuungsintensität, speziell ausgebildetes Personal und auch besondere bauliche Voraussetzungen. Dieses Manko wurde vom Bundesrat bei der Einführung der neuen Pflegefinanzierung erkannt. Er stellte die Überprüfung der Leistungsdefinition sowie des Leistungsumfangs und gegebenenfalls Anpassungen zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht.

5.

Mit Beschluss Nr. 483 vom 13. Juni 2000 genehmigte der Regierungsrat zuhanden dem Alters- und Pflegeheim Nidwalden (Wohnheim Nägeligasse) in Stans einen Investitionsbeitrag für den Bau von 36 Betten im heutigen Haus am Park. Davon wurden 24 Betten für die Schaffung von zwei Stationen für Menschen mit einer Demenzerkrankung vorgesehen. Damit verfügt das Wohnheim Nägeligasse über die anspruchsvollen baulichen Voraussetzungen als kantonales Demenzzentrum. Das heutige Angebot besteht aus 11 Wohnheimplätzen und einem Kurzzeitbett insbesondere für die Entlastung von pflegenden Angehörigen. Die Erweiterung bzw. der Ausbau von weiteren Wohnheimplätzen ist bei zunehmender Nachfrage unter bereits definierten Voraussetzungen möglich.

6.

Um die Gesundheitsversorgung auch in diesem für die Betroffenen und besonders für die Angehörigen sehr schwierigen Bereich sicherzustellen, beteiligt sich der Kanton am Betreuungsmehraufwand für Menschen mit einer mittelschweren bis schweren und einer schweren Demenzerkrankung von derzeit 12 Bewohnerinnen und Bewohnern. Die Beteiligung richtet sich nach den effektiven Betreuungstagen in einer Spezialabteilung für Menschen mit einer Demenzerkrankung und beträgt 30 Franken pro Betreuungstag. Die Reduktion von 50 Franken auf 30 Franken pro Betreuungstag wurde durch die Mitfinanzierung der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner erreicht.

Im Jahr 2012 wurden 4'287 Aufenthaltstage (2011: 4'076 Aufenthaltstage) in der Spezialabteilung für Menschen mit einer Demenzerkrankung abgerechnet. Dabei sind mit einem Ansatz von 50 Franken pro Aufenthaltstag Kosten in der Höhe von 214'350 Franken entstanden. Mit dem neuen Tagesansatz von 30 Franken pro Betreuungstag werden voraussichtlich Kosten in der Höhe von rund 130'000 Franken entstehen.

7.

Diese Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 und gilt für die Dauer von drei Jahren, somit bis 31. Dezember 2015. Der Regierungsrat geht davon aus, dass in diesem Zeitraum die bundesrechtliche Regelung überprüft und in Bezug auf den besonderen Betreuungsaufwand von demenzzranken Personen angepasst wird. Änderungen, die in der Kompetenz der Vertragspartner liegen, sind im gegenseitigen Einverständnis während der Vertragsdauer möglich.

Anpassungen im Vergleich zur vorherigen Leistungsvereinbarung wurden in folgenden Bereichen vorgenommen:

- Das Layout wurde den aktuellen Formatvorlagen angepasst.

- Die rechtlichen Grundlagen unter Punkt 2 wurden lesbarer strukturiert.
- Unter Punkt 6.2 (Versorgungspflicht) wurde die Möglichkeit geschaffen, bei Bedarf und unter definierten Voraussetzungen das Betreuungsangebot zu erweitern und weitere Betten für die Betreuung von Menschen mit einer Demenzerkrankung zur Verfügung zu stellen.
- Das geforderte Fachpersonal wurde unter Punkt 6.4.1 präzisiert.
- Beim Punkt 7.1 (Leistungen) reduziert sich der kantonale Betrag von 50 Franken auf 30 Franken pro Aufenthaltstag. Dementsprechend verringert sich auch der Betrag der quartalsweisen Akontozahlungen.
- Die Vereinbarung gilt für eine feste Dauer von drei Jahren.

Beschluss

1. Der Leistungsvereinbarung betreffend Führung einer Spezialabteilung für Menschen mit einer Demenzerkrankung zwischen dem Kanton Nidwalden und dem Alters- und Pflegeheim Nidwalden wird zugestimmt. Sie wird zuhänden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, die Leistungsvereinbarung betreffend Führung einer Spezialabteilung für Menschen mit einer Demenzerkrankung zwischen dem Kanton Nidwalden und dem Alters- und Pflegeheim Nidwalden zu genehmigen.

Mitteilung durch Protokollauszug an (mit Beilagen):

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Alters- und Pflegeheim Nidwalden, Stiftungsrat, Nägeligasse 29, 6370 Stans
- Wohnheim Nägeligasse, Jules Frey, Geschäftsleiter, Nägeligasse 29, 6370 Stans
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Gesundheitsamt
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst
- Dr. med. Peter Gürber, Kantonsarzt, Schulhausstrasse 9, 6373 Ennetbürgen
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (2)

NWGSD.138

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber